

Zusatzleistungen mit Rechtsanspruch: Lebens- und Wohnbedarf

Die Frage von zusätzlichen Leistungen wird in der BMS-Bund-Länder-Vereinbarung sehr vage beschrieben: „Für Sonderbedarfe, die durch die pauschalierten Leistungen ... nicht gedeckt sind, können die Länder zusätzliche Geld- oder Sachleistungen zumindest auf Grundlage des Privatrechts vorsehen“ (Art. 12).

Statt der ursprünglich geplanten **Vereinheitlichung** erfolgten **individuelle Lösungen** in den **einzelnen Bundesländern**. Fast durchwegs wurden früher in der Sozialhilfe bestehende Rechtsansprüche zurückgenommen und ins Privatrecht als **Kann-Leistung** in den Landesgesetzen formuliert.

Einige der früher im Detail geregelten Sonderbedarfe mit Rechtsanspruch in einzelnen Bundesländern (Beispiel: Diätbedarf, Selbstbehalte, Wohnungsgrundausrüstung, Anmietung) wurden zurückgenommen. Die Klärung des Anspruchs im Einzelfall führt auch zu höherem Bearbeitungsaufwand, aber vor allem zu mehr Unsicherheit bei den LeistungsbezieherInnen.

Die Armutskonferenz fordert weiterhin eine Vereinheitlichung der Regelungen und in diesem Sinn auch einheitliche **Zusatzleistungen mit Rechtsanspruch** in allen Bundesländern für

a. **Sonderbedarf** bei langfristig oder permanent erhöhtem Aufwand aufgrund besonderer Umstände, z.B. Behinderungen, Krankheit oder besonderen Lebensumständen;

b. **Hilfe in besonderen Lebenslagen**: als Zusatzleistung für jene Bedarfe, die nicht alltäglich – und damit im Mindeststandard enthalten – sind, die aber ebenso notwendig und kostenintensiv sind (z.B. Geburt eines Kindes, Austausch eines defekten Kühlschranks etc.)

Für diese beiden Bereiche der **Zusatzleistungen mit Rechtsanspruch** sehen wir die Notwendigkeit, entsprechende Leistungskataloge für die vollziehende Behörde und die LeistungsbezieherInnen zu erstellen.

Beispiele aus der Praxis:

1. Zusatzleistungen Bereich Gesundheit: von Selbstbehalten bis zu erhöhten Mindeststandards wegen Diätahrung etc.

2. Zusatzleistung **Bereich Wohnen**: Adaptierung, Einrichtung, Anmietung (vgl. unten)
3. Zusatzleistung für **kinderspezifische Ausgaben**: Schulbeginn, Klassenfahrten etc.

Die beiden zentralen Unterstützungsbereiche in der BMS sind einerseits der Lebensbedarf – soll mit Hilfe der Mindeststandards abgedeckt werden – und der Wohnbedarf.

Das Bedürfnis nach **menschenwürdigem Wohnen** wurde in der Mindestsicherung auf zwei Ebenen (oft ungenügend) berücksichtigt: der Wohnbedarf als Viertelanteil des Mindeststandards, ergänzt um mögliche Zusatzleistungen der Wohnbedarfshilfe als Kann-Leistungen der Länder. Konkret ergibt sich daher oft ein **Mix aus Pflichtleistungen und Kann-Leistungen**, damit die Wohnkosten abgedeckt werden können.

Auch die Definition der reinen laufenden Wohnkosten (Miete, Betriebskosten, Abgaben) variiert nach Bundesländern, beispielsweise werden in der Steiermark der Strom und die Heizkosten als Wohnbedarf gesehen, während beispielsweise in Salzburg der Strom vom Lebensunterhalt bestritten werden muss. Eine **einheitliche Definition des Wohnbedarfs** (Miete, Strom, Heizung, allgemeine Betriebskosten, Abgaben, Strom, Heizkosten) bleibt eine wichtige Forderung.

Die Erfahrung zeigt, dass es immer wiederkehrende Sachverhalte gibt, die vereinheitlicht geregelt werden könnten. Damit könnte bei **Zusatzleistungen** im **Bereich Wohnen** mehr Rechtssicherheit entstehen und der Verwaltungsaufwand reduziert werden:

- Anmietungs- und Übersiedlungskosten
- Grundausstattung für Wohnraum; Ergänzungen im Wohnraum
- Wohnungsadaptierung und Reparaturen
- Kosten Behebung Energiearmut: Beratung, Sanierung, Überbrückung

Auch die **Delogierungsprävention** ist in einigen Bundesländern als Zusatzleistung geregelt und sollte jedenfalls verbindlich österreichweit als verpflichtendes Leistungsangebot aufgenommen werden.